



**Vorhaben der Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG,
Bessemer Straße, 34369 Hofgeismar;
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26.10.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

1. Auf Antrag vom 07.11.2022 wird der

Wertstoff- und Verwertungszentrum Nordhessen GmbH & Co. KG

Bessemer Straße, 34369 Hofgeismar

endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Grandjot

nach **§ 4 BImSchG*** in Verbindung mit **Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV*** die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	34369 Hofgeismar,
Gemarkung:	Hofgeismar
Flur:	5,
Flurstücke:	104/14 (tlw.), 104/19, 104/23 und 171/9

eine Anlage zur Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, Klassieren), Zwischenlagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen zur errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen, und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb folgender Anlage:

Lager- und Schüttguthalle 1 – 6

BE1: Zwischenlager und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen

BE2: Zwischenlager und Umschlag von gefährlichen Abfällen

BE3: Behandlung von gefährlichen Abfällen

BE 3a: Herstellung von (Ersatz-) Brennstoffen

BE4: Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

BE5: Gewerbeabfallbehandlung

Kleinmengenlager (5 überdachte Boxen)

BE6: Kleinmengenannahme

mit den Leistungskapazitäten:

- **Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 120.000 t/a** [davon 6.480 t/a gefährliche Abfälle und 113.520 t/a nicht gefährliche Abfälle]
- **Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 1.100 t/d** [davon 100 t/d gefährliche Abfälle und 1.000 t/d nicht gefährliche Abfälle]
- **Zeitweiliges Lagern und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 26.765 t** [davon 1.080 t gefährliche Abfälle und 25.685 t nicht gefährliche Abfälle]

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

*[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].*

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von nicht gefährlichen Abfällen**, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von nicht gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
BVT-Merkblatt „Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on the Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006“ [Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006].

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO* genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 21.11.2023** (erster Tag) bis **Montag, 04.12.2023** (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, 8 OG. Raum 806 – Telefon (0561) 106 - 2088, E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de sowie

im Rathaus der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar, in den Räumen des Bauamtes, 2. Obergeschoss, Zimmer Bauleitplanung, Telefon 05671 999-049,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den o. g. Rufnummern oder E-Mail-Adressen wird gebeten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **04.01.2024**.

Kassel, den 08.11.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS – 32.1-100 g 0104/1-2022